



Studienbüro

12.08.2010

#### Amtsblatt der

## Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

# Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (StuBeiS)

#### Vom 09. August 2010

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBI. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## § 1

# **Erhebung**

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt seit dem Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

## § 2

## Höhe

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für jede/jeden Studierenden € 500.- pro Semester. Bei Teilzeitstudiengängen werden die Studienbeiträge entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt (Art. 71 Abs. 1 Satz 4, 2. HS BayHSchG). In Studiengängen, die in Trimestern geführt werden, wird der Studienbeitrag anteilig erhoben.



## § 3

## Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 6 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 7 und § 8 befreit werden.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die/der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt; solange und soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, besteht volle Beitragspflicht an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Nürnberg.

#### § 4

# **Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem amtlich festgesetzten Termin in einer Summe und auf das angegebene Konto zu leisten. Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis spätestens 31.07. für das darauf folgende Wintersemester bzw. bis 14.02. für das darauf folgende Sommersemester zu leisten. Auf Art. 46 Nr. 5 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen. In der Regel erfolgt die Bezahlung unter Nutzung des Lastschrifteinzugsverfahrens.
- (3) Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.
- (4) Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn die/der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
  - a) Bei Einschreibung: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.06.;
  - b) Bei Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.

Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Beitrags auch in den Folgesemestern durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

#### § 5

## Folgen der Nichtzahlung

- (1) Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.
- (2) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).



#### § 6

## Befreiung von Amts wegen

Die Beitragspflicht besteht nicht

- für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
- 2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufsoder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
- 3. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt,
- 4. für Semester, in denen Studierende auf Grund des Art. 43 Abs. 8 oder des Art. 47 Abs. 3 BayHSchG immatrikuliert sind.

Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von der/dem Studierenden nachzuweisen.

#### § 7

## **Befreiung auf Antrag**

- (1) Von der Beitragspflicht werden gem. Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:
  - 1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat die/der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Zum Nachweis ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens eines Vertrauensarztes verlangen.
  - 2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Zum Nachweis hat die/der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
  - 3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden. Zum Nachweis hat die/der Studierende insbesondere zu erbringen:
    - a) einen Auszug aus dem Familienbuch,
    - b) die Geburtsurkunde des weiteren Kindes,
    - c) eine aktuelle Bescheinigung über die Immatrikulation des weiteren Kindes an einer deutschen Hochschule oder einer nach Satz 1 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Hochschule für das entsprechende Semester, für das nach den Bestimmungen dieser Satzung für die Studierenden der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg die Beitragspflicht zur Erbringung der Studienbeiträge entsteht, und



- d) einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Entrichtung der an dieser deutschen Hochschule oder einer nach Satz 1 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Hochschule zu entrichtenden Studienbeiträge, Studiengebühren oder vergleichbarer Studienentgelte durch das weitere Kind für das entsprechende Semester, für das nach den Bestimmungen dieser Satzung für die Studierenden der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg die Beitragspflicht zur Erbringung der Studienbeiträge entsteht.
- Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
- 5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:
  - a) Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX und diesen gleichgestellte Personen. Zum Nachweis ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens eines Vertrauensarztes verlangen.
  - b) Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger oder mit auf das voraus gegangene Semester rückwirkender Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als vier Wochen seit Semesterbeginn verstrichen sind

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte zu begründen. Unterstützungsleistungen anderer Stellen sind bei bestehenden Anspruchsvoraussetzungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nichtinanspruchnahme schließt eine unzumutbare Härte aus. Die fehlende Berechtigung, ein Studienbeitragsdarlehen in Anspruch nehmen zu können, stellt für sich genommen keinen Befreiungsgrund dar.

- (2) Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 31.Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind. Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.
- (5) Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten sind ausgeschlossen.
- (6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.





#### Befreiung aufgrund besonderer Leistungen

- (1) Auf Antrag können gem. Art. 71 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG aufgrund besonderer Leistungen bis zu 10 % der Studierenden von der Beitragspflicht ferner befreit werden:
  - Studierende, die von Begabtenförderungseinrichtungen (Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke) bzw. vergleichbaren Institutionen oder vom Deutschen Akademischen Austausch Dienst (DAAD) oder von anderen internationalen Förderorganisationen Leistungen erhalten oder in Elitestudiengängen studieren oder in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden, für die Zeit des Leistungsbezuges bzw. für die Zeit der Ausbildung dort.
  - Studierende, die an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg im Umfang einer Amtszeit von mindestens zwei Semestern in den von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien mitgewirkt oder die Funktion eines Fachschaftssprechers oder einer Fachschaftssprecherin ausgeübt haben, für die Zeit der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die Mitwirkung im vorgenannten Sinne ist gegeben, wenn die/der Studierende an mindestens der Hälfte der stattgefundenen Sitzungen des betreffenden Gremiums teilgenommen hat. Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt, zu stellen. Die Bescheinigungen über die erfolgte Mitwirkung in einem von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremium werden an die Studierenden im Anschluss an die jeweilige Gremiensitzung ausgegeben. Die Bescheinigungen für die Ausübung der Funktion des Fachschaftssprechers bzw. der Fachschaftssprecherin werden an die Studierenden zum Ende der jeweiligen Amtszeit ausgegeben. Es obliegt den Studierenden, die für den Antrag auf Befreiung erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen vollständig und fristgerecht vorzulegen.
  - 3. Studierende, die an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Nürnberg in Diplom- oder Bachelorstudiengängen mindestens vier Semester lang, in Master-Studiengängen mindestens drei Semester lang immatrikuliert waren, ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben und zu den besten 10 % ihrer Prüfungskohorte in ihrem Studiengang gehören, in Höhe aller hier bezahlten Beiträge. Bei Überschreiten der Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester und im Übrigen identischen Voraussetzungen wird eine hälftige Befreiung gewährt. Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des Studienbüros beizulegen, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller zu den besten 10 % seiner Prüfungskohorte gehört. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung beim Studienbüro zu stellen.
  - 4. Studierende, die ihr Studium im Ausland betreiben, und dort Studienleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erbringen, für diesen Zeitraum. Die Beitragsbefreiung für diesen Zeitraum kann nur in Form der Rückerstattung erfolgen, die in dem auf den Auslandsaufenthalt folgenden Semester zu beantragen ist. Diese Studierenden können, wenn aufgrund im Ausland abweichender Semestereinteilungen diesen Studierenden die Möglichkeit offensteht, unmittelbar im Anschluss an den Auslandsaufenthalt an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften-Fachhochschule Nürnberg in einem dort noch verbleibenden Teil eines Semesters Lehrveranstaltungen zu besuchen und nach ordnungsgemäßer Anmeldung weitere Prüfungsleistungen zu erbringen, solche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, ohne dass hierdurch die Rückerstattung für den Zeitraum des im Ausland betriebenen Studiums entfällt.
  - Studierende, die die Abschlussarbeit ihres Studiums im Ausland angefertigt haben, im Umfang eines Semesters. Die Beitragsbefreiung für diesen Zeitraum kann nur in Form der Rückerstattung erfolgen, die in dem auf den Auslandsaufenthalt folgenden Semester zu beantragen ist.
  - 6. Studierende, die die in dem von ihnen betriebenen Studiengang erforderliche Abschlussarbeit bereits zur Bewertung abgegeben haben und keine weiteren Studien- und Prüfungsleistungen mehr erbringen müssen, und lediglich das Ergebnis der Abschlussarbeit noch nicht festgestellt ist, für das dem Abgabezeitpunkt folgende Semester, für das sich die Studierenden bis zur Feststellung des Ergebnisses der Abschlussarbeit zurückgemeldet und keine weiteren sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben



Die Gesamtzahl der nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Beitragspflicht Befreiten darf 10 vom Hundert der Gesamtzahl der Studierenden der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg in dem Semester, in dem der Antrag gestellt wird, nicht überschreiten. Sollen mehr Befreiungen bewilligt werden, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; als Kriterien können insbesondere eine Wertung der erbrachten Leistungen sowie die Reihenfolge der Antragsteller herangezogen werden.

- (3) Bei Studierenden, die im Rahmen einer flexibilisierten Studienzeit ihre Studienverpflichtung je Semester auf die Hälfte reduziert haben, wird für diese Zeit nur der halbe Studienbeitrag erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen dem Studierenden und der Studienfachberatung für das betreffende Semester ein Ausbildungsplan festgelegt worden ist, der die maximal zulässigen Prüfungen dieses Semesters zum Gegenstand hat; von weiteren Prüfungen ist der Studierende in diesem Semester ausgeschlossen.
- (4) Nachweise sind, soweit nicht anders geregelt, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

## § 9

#### Verwendung

- (1) Das tatsächliche Beitragsaufkommen wird der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Hochschule stellt jedem Studienanfänger und jeder Studienanfängerin kostenfrei eine Chipkarte zur Verfügung.
- (3) Alle weiteren Maßnahmen, die an der Hochschule aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden, haben folgenden Zielen zu dienen:
  - 1. Verbesserung der Betreuung der Studierenden in der Lehre einschließlich der Praktika;
  - 2. Verbesserung der sächlichen Ausstattung der Hochschule zu Gunsten der Studierenden;
  - 3. Förderung der Internationalisierung des Studiums;
  - 4. Kunden- und serviceorientierte Fortbildung des Hochschulpersonals zum Nutzen der Studierenden.
- (4) Im Rahmen der Zweckbindung sollen von den nach Anwendung der Abs.1 und 2 verbleibenden Mitteln in der Regel 15 % für zentrale Maßnahmen in Form der Verbesserung der Infrastruktur (z.B. Beitragserhebung und -verwaltung, Ausweitung der Studienberatung, verlängerte Öffnungszeiten der zentralen Serviceeinrichtungen der Hochschule, Erweiterung des Bibliotheksbestandes, Betreuung vermehrter Personalverhältnisse im Bereich studentischer Hilfskräfte, Tutoren, Mentoren etc., Verbesserung der Medienbetreuung) sowie in der Regel 10 % für innovative Projekte verwendet werden.

Über die Verwendung dieser Mittel berät ein Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Hochschulleitung, drei Vertretern der Studierenden und zwei weiteren Vertretern der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind der Ständige Vertreter der Kanzlerin und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat.

Die beteiligten Studierenden werden durch Wahl anlässlich der regelmäßigen Hochschulwahlen ermittelt.



- Nach Beratung in der Erweiterten Hochschulleitung entscheidet die Hochschulleitung über die Verwendung der Mittel einmal jährlich bis zum 15. 10.
- (5) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fachbereiche/Fakultäten nach Kopfzahlschlüssel auf der Basis des vergangenen Studienjahres verteilt.
- (6) Die Fachbereiche/Fakultäten erstellen Wirtschaftspläne nach den gesetzlichen Zweckbindungen und Zielvorgaben der Hochschule. Die Wirtschaftspläne sind in zwei Teile untergliedert:
  - 1) staatlicher Haushalt und 2) Körperschaftshaushalt. Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet einmal jährlich bis zum 01.12. der Fakultätsrat unter angemessener Beteiligung der studentischen Mitglieder bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplanes.

Die Fakultäten legen der Hochschulleitung jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. Hierzu ist zum Ende des Kalenderjahres ein Plan-Ist-Vergleich der Wirtschaftspläne vorzunehmen.

#### § 10

# Überprüfung

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird spätestens nach drei Jahren überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

#### § 11

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 31.07.2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 10; <a href="https://www.ohm-hochschule.de">www.ohm-hochschule.de</a>) mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft,

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. August 2010.

Nürnberg, 09. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 17, <a href="www.ohm-hochschule.de">www.ohm-hochschule.de</a> veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.